



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 27. Mai 2012

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko u.a. und der Fraktion DIE LINKE.**

Kriminalisierung von internationalem linken Aktivismus und Anarchismus durch die Polizeiagentur Europol

BT-Drucksache 17/9446

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigegefügte Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Teile der Antwort zu Frage 15 und a bis c sind VS-Geheim eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Dr. Ole Schröder

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Kriminalisierung von internationalem linken Aktivismus und Anarchismus durch die Polizeiagentur Europol

BT-Drucksache 17/9446

Vorbemerkung der Fragesteller:

Laut dem Protokoll der Ratsarbeitsgruppe „Terrorismus“ organisiert die EU-Polizeiagentur Europol am 25. April eine Konferenz zu Anarchismus (Ratsdokument 7705/12). Über den Ort werden keine Angaben gemacht. Die Mitteilung durch einen Vertreter von Europol erfolgte im Rahmen eines Referats der italienischen Delegation über Aktivitäten der „Federazione Anarchica Informale“ (F.A.I.). Jedoch soll die Konferenz von Europol laut der Gruppe „Out of Control Berlin“ auch auf Aktivitäten gegen „Schienennetzwerke“ fokussieren (<http://outofcontrol.blogspot.de/2012/04/08/geheimdienste-und-polizeien-aufloesen-anarchy-in-the-eu>). Unklar ist, welche Kampagnen hier gemeint sind. Auf schriftliche Nachfrage des Abgeordneten Andrej Hunko wurde seitens der Bundesregierung anderslautend berichtet, das Treffen widme sich dem „Linksextremismus/-terrorismus“ und dessen angeblichen „Angriffe[n] auf Zugtransporte“ (Schriftliche Frage Monat März, 3/253). Auch hier ist unklar, welche „Zugtransporte“ gemeint sein sollen. Die Fragesteller/innen vermuten, dass die Aktivitäten von Europol den legitimen Widerstand linker Bewegungen gegen sinnlosen Großprojekte (z.B. TAV in Italien und Spanien, Stuttgart 21 in Deutschland) schwächen sollen.

Laut der Bundesregierung sollen zudem Aktivitäten des „No Border-Netzwerks“ auf der Konferenz von Europol thematisiert werden. Wieder ist offen, inwiefern dies in der Zuständigkeit von Europol liegen soll. Unter Umständen sind Vorkommnisse wie auf dem Grenzcamp 2010 in Brüssel gemeint. Die belgische Polizei wollte in einer beispiellosen Aktion verhindern, dass die Teilnehmer/innen sich am Ende einer internationalen Gewerkschaftsdemonstration einreihen. Geholfen hatte dabei vermutlich der später aufgeflogene deutsche Polizeispitzel Simon Bromma. Der vom Landeskriminalamt (LKA) Stuttgart geführte verdeckte Ermittler schlich sich ins Camp ein und unterwanderte dessen Organisationsstrukturen. Seine „Erkenntnisse“ gab Bromma an das LKA Stuttgart weiter. Womöglich gelangten daraufhin Falschinformationen an die belgische Polizei, die zur Festnahme von „96 Anarchisten“ führte. Derart vermeldete es ein Polizeisprecher ohne Angabe von Gründen für die Verhaftungen (<http://datarecollective.net/node/21>). Weder führten diese verbotene Gegenstände mit, noch nahmen sie strafrechtlich relevante Handlungen vor. Es liegt also nahe, dass die

Festnahmen wegen einer vermuteten anarchistischen Gesinnung vorgenommen wurden, denn den Festgenommenen wurde keinerlei Vorwurf gemacht.

Auch der Chef des Bundeskriminalamts (BKA) hatte linken Aktivismus mit einem angeblichen militanten „Anarchismus“ ineingesetzt. Im Januar letzten Jahres war Jörg Ziercke vom Innenausschuss des Bundestages befragt worden, wozu seine Behörde mit Großbritannien ausgiebig verdeckte Ermittler tauscht. Ziercke hatte zur Begründung der staatlichen Unterwanderung des G8-Gipfels 2007 und NATO-Gipfels 2009 eine angebliche „Europäisierung der Anarchoszene“ aus Griechenland, Spanien, Großbritannien, Frankreich, Dänemark und Deutschland angeführt (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,741826,00.html>). Die Bundesregierung präzisiert, der Spitzelaustausch anlässlich der Gipfelproteste sei gegen eine „grenzüberschreitenden Versendung von Briefbomben“ gerichtet (Drucksache 17/5736). Der BKA-Chef wiederum begründete die in Heiligendamm eingesetzten britischen Spitzel mit dem Vorgehen gegen „Euroanarchisten, militante Linksextremisten und -terroristen“. Der Begriff „Euro-Anarchisten“ war bis dahin im deutschen Sprachraum nicht gebräuchlich. Laut der Konkretisierung der Antwort vom 17.6.2011 auf die Schriftliche Frage 6/60 des Abgeordneten Andrej Hunko am 6. Juli 2011 durch Ole Schröder handelt es sich dabei um einen „Arbeitsbegriff der Sicherheitsbehörden, der auf etwaige Beziehungen bestimmter anarchistisch-autonomer Gruppierungen in einzelnen EU-Mitgliedstaaten untereinander abstellt“. Das BKA habe dazu im Rahmen der Zentralstellenfunktion an einem „Informationsaustausch des Bundes und einzelnen Partnerbehörden aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zu ‚Euroanarchisten‘“ teilgenommen.

Neben Europol widmet sich auch der EU-Geheimdienst SitCen dem „Phänomen ‚Anarchismus‘“ (Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko, Drucksache 17/8279). Im Oktober hatte der Dienst ein „Situation Assessment“ erstellt, für das auch das deutsche Bundesamt für Verfassungsschutz einen Beitrag lieferte.

Bei Europol einlaufende Erkenntnisse werden im jährlichen „Terrorism Situation and Trend Report“ (TE-SAT) publiziert. Zu den von „anarchist extremists“ unterstützten Themen berichtet der TE-SAT 2010 „anti-capitalism, anti-militarism, anti-fascism and the ‚No Borders‘ campaign“. Informationen seien aus Deutschland, Schweden, der Tschechischen Republik und Großbritannien angeliefert worden.

Die Beobachtungen zu „Terrorismus“ und „Extremismus“ werden in der weitgehenden Analysearbeitsdatei (AWF) „Dolphin“ abgelegt. Laut Bundesregierung findet das Treffen zu „Anarchismus“ im Rahmen der Einladung Europols an die 20 Mitgliedsstaaten der AWF „Dolphin“ statt. Nicht nur durch die Listung in den „Dolphin“-Dossiers werden die politischen Aktivisten kriminalisiert. Im Mai werden die zahlreichen Analysearbeitsdateien bei Europol neu strukturiert und sollen fortan unter den beiden Schlagworten „Organisierte Kriminalität“ und „Terrorismus“ geführt werden.

„Anarchismus“ oder vermeintliche „Euro-Anarchisten“ werden zum Sammelbegriff von unliebsamem internationalem, linkem Engagement. Anarchismus ist indes eine politische Einstellung, die auch von Behörden der EU-Mitgliedstaaten respektiert werden muss. Internationalen verkehrspolitischen und antirassistischen Widerstand unter „Anarchismus“ zu führen, dient allein dessen Kriminalisierung.

Vorbemerkung:

Der verdeckte Einsatz in- und ausländischer Polizeibeamter war in den vergangenen zwei Jahren Gegenstand einer Vielzahl parlamentarischer Fragen. Der auf staatlicher Seite betroffene Personenkreis wurde von den Fragestellern hierbei in steter Regelmäßigkeit als „Spitzel“ oder „Polizeispitzel“ bezeichnet. Die Bundesregierung hat zuletzt in ihrer Antwort zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 31. Oktober 2011 (Bundestagsdrucksache 17/7079) darauf hingewiesen, dass ihr eine solche Personenkategorie nicht bekannt ist (Bundestagsdrucksache 17/7567).

In der hier gegenständlichen Kleinen Anfrage wird die Bezeichnung „Polizeispitzel“ erneut verwandt. Hiergegen verwarft sich die Bundesregierung ausdrücklich.

Sie bittet, bei etwaigen künftigen Fragen einen Sprachgebrauch sicher zu stellen, der sowohl der Aufgabenstellung, dem Ansehen und den Persönlichkeitsrechten in- und ausländischer Polizeibeamter als auch der angemessenen Ausübung des verfassungsrechtlich verankerten parlamentarischen Fragerechts hinreichend Rechnung trägt.

Die in Rede stehenden Beamten werden nur bei herausragender Qualifikation für eine entsprechende Verwendung ausgewählt. Sie gehen bei ihren Einsätzen teilweise ein hohes persönliches Risiko für Leib und Leben unter erheblicher Zurückstellung privater Belange ein. Gleichzeitig ist die Bundesrepublik Deutschland bei der Bekämpfung schwerwiegendster Verbrechen auf ihre Einsatzbereitschaft und Fachkunde angewiesen. Hoch gewaltbereiten Gruppierungen der Organisierten Kriminalität, die auch vor den schwerwiegendsten Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag und schwerem Raub nicht zurückschrecken, kann der deutsche Staat nur wirksam entgegentreten, wenn sich entsprechende Beamte finden, die sich zu einem verdeckten Einsatz bereit erklären. Hoch abgeschotteten Zirkeln organisierter Kriminalität, wie sie zum Beispiel im Bereich des Menschenhandels anzutreffen sind und deren Taten bei den betroffenen Opfern unabsehbares Leid und nur schwer ermessbare Schädigungen verursachen, ist oftmals nicht anders beizukommen, als durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern.

Der Leistung dieser Beamten sowie ihrer Einsatz- und Risikobereitschaft in steter Regelmäßigkeit aus den Reihen des Deutschen Bundestages (vor dem Hintergrund welcher Einzelfälle und welcher Motivation auch immer) mit der pauschalen Herabwürdigung als „Polizeispitzel“ zu begegnen, wird diesen nicht gerecht und verkennt die Be-

deutung, die ihre Arbeit für die Menschen hat, die in der Bundesrepublik Deutschland sicher leben wollen.

Die Bundesregierung ist des weiteren der Auffassung, dass der beschriebene Sprachgebrauch der Rolle, die die verfassungsmäßige Ordnung dem parlamentarischen Fragerecht im deutschen Staatsgefüge einräumt, nicht in hinreichendem Maße Rechnung trägt. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte das Verhältnis von Legislative und Exekutive gerade im Bereich parlamentarischer Kontrollrechte von gegenseitigem Respekt und gegenseitiger Achtung geprägt sein. Diesem Anspruch wird die beschriebene Art der Fragestellung aus Sicht der Bundesregierung nicht gerecht.

1. Wo fand der „Informations- und Erfahrungsaustausch“ zu „Linksextremismus/-terrorismus“ im April 2012 statt (Antwort auf die Schriftliche Frage Monat März, 3/253)?

- a) Was kann die Bundesregierung über die Tagesordnung des Treffens der AWF „Dolphin“ am 24. und 25. April 2012 mitteilen?
- b) Inwiefern wurde die Tagesordnung nachträglich geändert?
- c) Welche Behörden welcher Länder haben an dem bzw. den Treffen teilgenommen?
- d) Welche Behörden welcher Länder haben zum „Informations- und Erfahrungsaustausch“ Beiträge geliefert?
- e) Worin bestanden die Beiträge (bitte in groben Zügen wiedergeben)?

Zu 1.

Am 24. und 25. April 2012 fand das in Frage 1a) genannte Treffen der Analysegruppe der AWF (Analysis Work File) „Dolphin“ bei Europol in Den Haag statt, in dessen Rahmen neben anderen auch diese Themen erörtert wurden.

a)

Anlässlich des Treffens der Analysegruppe AWF „Dolphin“ am 24. und 25. April 2012 wurden verschiedene Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität erörtert. Hierbei wurde insbesondere auch über „Straftaten gegen Schienennetzwerke“ und Straftaten linksextremistischer Gruppierungen in den EU-Mitgliedstaaten“ beraten.

b)

Eine nachträgliche Änderung der Tagesordnung ist der Bundesregierung nicht bekannt

c)

An diesem Treffen haben Vertreter aus Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Portugal, Rumänien, der Schweiz und Spanien teilgenommen.

d)

Vertreter aus Deutschland, Finnland, Großbritannien, Italien, der Schweiz und Spanien haben Beiträge vorgestellt.

e)

In den Beiträgen wurden Anschläge auf Bahnanlagen und Transportunternehmen, Straftaten der Gruppierungen „Federazione Anarchica Informale (F.A.I.)“, „Sinomosa Pirinon Tit Fotias (Verschwörung der Zellen des Feuers)“ sowie strafrechtlich relevante Aktionen der „No-TAV“-Bewegung thematisiert.

2. *Welche EU-Mitgliedstaaten sind an der AWF „Dolphin“ beteiligt?*

- a) *Welche Fachreferate oder sonstigen Abteilungen bei Europol sind an der AWF „Dolphin“ beteiligt bzw. können auf Daten zugreifen?*
- b) *Seit wann ist die deutsche Bundesregierung Mitglied der AWF „Dolphin“?*
- c) *Wie viel Prozent der Einträge in der AWF „Dolphin“ stammen von deutschen Behörden?*
- d) *Wie viele Einträge (absolute Anzahl) wurden von deutschen Behörden angeliefert?*
- e) *Wie oft und in welchen Fällen haben deutsche Behörden im Zusammenhang mit Protesten gegen „Schienennetzwerke“, „Zugtransporte“, die EU-Grenzschutzagentur FRONTEX, Castor-Transporte oder Gipfelproteste „Erkenntnisse“ für die AWF „Dolphin“ geliefert?*
- f) *In welchen deutschen Ermittlungsverfahren der letzten zwei Jahre haben aus „Dolphin“ gelieferte Erkenntnisse eine wesentliche Rolle gespielt?*
- g) *Hat es in diesem Zusammenhang Verurteilungen gegeben, die ohne Erkenntnisse aus „Dolphin“ nicht hätten vollzogen werden könnten?*
- h) *Betrachtet die Regierung angesichts dieser Bilanzen den Betrieb der AWF „Dolphin“ als verhältnismäßig?*

Zu 2

An der AWF Dolphin sind derzeit folgende Staaten beteiligt: Österreich, Belgien, Dänemark, Zypern, Tschechien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden und Großbritannien. Assoziierte Mitglieder sind die Schweiz, Australien und Norwegen.

a)

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Europol-Ratsbeschluss wird für jedes Analyseprojekt eine Analysegruppe gebildet, in der die folgenden Teilnehmer eng zusammenarbeiten: Analytiker und sonstige Mitglieder des Europol-Personals, die der Direktor benennt, Verbindungsbeamte und/oder Experten der Mitgliedstaaten, von denen die Informationen stammen oder die von der Analyse im Sinne des Artikel 14 Absatz 4 des Europol Ratsbeschlusses betroffen sind. Nur die Analytiker sind befugt, Daten in die jeweilige Datei einzugeben und diese Daten zu ändern. Alle Teilnehmer der Analysegruppe können Daten aus der Datei abrufen.

b)

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der AWF „Dolphin“ seit deren Gründung am 08. September 2003.

c)

Prozentuale Anteile sind dem Bundeskriminalamt (BKA) nicht bekannt.

d)

Die Gesamtzahl der Zulieferungen an die AWF „Dolphin“ über deren gesamte Laufzeit kann hier nicht nachvollzogen werden, da zu den bereits gelöschten Daten kein Rückhalt besteht. Für das Jahr 2010 kann beispielhaft angegeben werden, dass Deutschland insgesamt 44 Zulieferungen an die AWF „Dolphin“ getätigt hat.

e)

Zu den genannten Aktions- bzw. Themenfeldern haben Sicherheitsbehörden des Bundes keine Erkenntnisse an die AWF „Dolphin“ zugeliefert.

f)

Der Bundesregierung sind keine Verfahren bekannt, in denen Zulieferungen des AWF „Dolphin“ eine wesentliche Rolle gespielt haben.

g)

Nein.

h)

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass für Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der AWF „Dolphin“.

3. Wann und zu welchem Zweck ist die AWF „Dolphin“ errichtet worden?

- a) Trifft es zu, dass in der AWF „Dolphin“ zunächst nur Erkenntnisse zu jenen Gruppen und Personen gesammelt werden sollten, die in der „EU-Terrorliste“ („Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden“) geführt werden?
- b) Warum und vom wem wurde die Entscheidung getroffen, in der AWF „Dolphin“ nicht nur Erkenntnisse zu „Terrorismus“ zu speichern, sondern auch zu „Extremismus“ oder „Anarchismus“?
- c) Welche näheren Erläuterungen wurden seitens Europol über die Neustrukturierung der Analysearbeitsdateien gemacht?
- d) Welche (neuen bzw. umbenannten) Dateien existieren demnach (bitte als Baumansicht darstellen)?

Zu 3.

Die AWF „Dolphin“ wurde am 8. September 2003 zum Zwecke der Identifizierung und Bekämpfung von Aktivitäten terroristischer Gruppen, die durch den Rat der Europäischen Union gelistet sind, errichtet. Im Jahr 2010 wurde die Opening Order der AWF „Dolphin“ im Einklang mit Erkenntnissen des Europol TE SAT 2010-Berichts erweitert.

a)

Ja.

b)

Auf Initiative von Europol wurde mit Ratsbeschluss vom 6. April 2009 die Erweiterung des Mandatsbereichs von Europol beschlossen, woraus sich auch die Erweiterung der Opening Order der AWF Dolphin ergab, nachdem die Notwendigkeit dazu festgestellt wurde.

c)

Mit der Neustrukturierung der AWF-Landschaft ist vorgesehen, die bisher bestehenden Analysearbeitsdateien auf zwei Phänomenbereiche zu reduzieren: „Schwere und Organisierte Kriminalität“ (AWF „Serious and Organised Crime“ – AWF „SOC“) und „Politisch motivierte Kriminalität“ (AWF „Counter Terrorism“ - AWF „CT“). Die ursprünglichen AWF der „alten“ Konzeption werden so mit der Neustrukturierung unter dem Dach sogenannter Focal Points zusammengefasst und innerhalb dieser beiden Phänomenbereiche abgebildet. Für die Realisierung der Umsetzung dieser neuen AWF-Struktur ist abschließend noch die Zustimmung des Europol-Verwaltungsrates erforderlich. Mit seinem Einvernehmen wird noch im ersten Halbjahr 2012 gerechnet.

d)

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 3c) verwiesen.

4. *Nach welchem Verfahren wird bei Bundesbehörden bestimmt, ob „aufgrund des Umfangs, der Bedeutung und der Folgen der Straftat ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten erforderlich ist“ und „Erkenntnisse“ an Europol übermittelt werden (Drucksache 17/3143)?*

- a) *Welche vermeintlich „terroristischen“ Aktivitäten mit grenzüberschreitendem Bezug verzeichneten Bundesbehörden seit 2007?*
- b) *Welche vermeintlich „extremistischen“ Aktivitäten oder Bewegungen mit grenzüberschreitendem Bezug verzeichneten Bundesbehörden seit 2007?*
- c) *Welche Kampagnen oder Aktionen gegen „Schienennetzwerke“ oder „Zugtransporte“ in der EU werden von Europol, Eurojust, der Bundesregierung oder anderen EU-Mitgliedstaaten als „terroristisch“ oder „extremistisch“ eingestuft (bitte soweit möglich mit Begründung aufführen)?*
- d) *Welche Aktivitäten des „No Border-Netzwerks“ in der EU werden von Europol, Eurojust, der Bundesregierung oder anderen EU-Mitgliedstaaten als „terroristisch“ oder „extremistisch“ eingestuft (bitte soweit möglich mit Begründung aufführen)?*

Zu 4.

Die Einbindung Europols richtet sich nach Artikel 4 des Europol-Ratsbeschlusses i. V. m. den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften. Eine entsprechende Prüfung findet einzelfallbezogen statt.

a)

Vom Bundeskriminalamt (BKA) wurden im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes „Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) für den Zeitraum von 2007 bis 2012 (Stichtag 30. April 12) 408 Fälle registriert, die "internationale und terroristische Bezüge" haben und dem Phänomenbereich PMK Ausländer zuzuordnen sind. Für die anderen Phänomenbereiche wurden keine derartigen Erkenntnisse festgestellt.

b)

Im Rahmen des KPMD-PMK wurden im Zusammenhang mit den Suchbegriffen „Extremismus“ und „internationale Bezüge“ vom BKA für den Zeitraum von 2007 bis 2012 (Stichtag 30. April 2012) für den Phänomenbereich PMK-rechts- 697 Straftaten eingestellt. Für den Bereich PMK -links- sind es 326 Fälle. Im Bereich PMK -sonstige- sind 53 Straftaten registriert. Für den Phänomenbereich PMK -Ausländer- sind insgesamt 3.532 Fälle gespeichert.

c)

Die Anschläge auf deutsche Bahnanlagen im Jahr 2008 sowie die Brandanschläge auf Anlagen der Deutschen Bahn im Mai 2011 und im Oktober 2011 in Berlin und Brandenburg sind Straftaten, die in Deutschland aufgrund ihrer politischen Hintergründe/Tatmotivation als „extremistisch“ eingestuft werden. Wie und nach welchen Kriterien andere EU-Mitgliedstaaten, Eurojust und Europol vergleichbare Straftaten einstufen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

d)

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Zu welchen der im TE-SAT 2010 publizierten Tätigkeitsfeldern von „anarchist extremists“ („anti-capitalism, anti-militarism, anti-fascism and the 'No Borders' campaign“) haben deutsche Behörden Beiträge geliefert?

- a) Welcher grenzüberschreitende Bezug war hierfür nach Einschätzung des BKA gegeben, um eine Mitteilung an Europol zu rechtfertigen?
- b) Inwiefern ist Europol mit der Beobachtung rechter Gruppen oder der Koordination gemeinsamer Maßnahmen hierzu befasst?
- c) Über welche Vorkommnisse oder Tätigkeitsfelder hinsichtlich linker Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, wie sie etwa im nach Anlieferung deutscher Stellen im TE-SAT 2010 aufgeführt werden, haben Bundesbehörden Europol in den letzten drei Jahren informiert?

Zu 5. und a)

Deutsche Sicherheitsbehörden haben zu den in der Frage genannten Bereichen keine entsprechenden Beiträge zugeliefert.

b)

Europol unterstützt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität, wenn mindestens zwei Mitgliedstaaten betroffen sind. Dies gilt auch für den Phänomenbereich des Rechtsextremismus/-terrorismus. Als Ergebnis der Untersuchungen/Analysen zum Fall Breivik im Sommer 2011 schlug Europol beispielsweise die inzwischen erfolgte Einrichtung einer *Task Force* in Projektform für den Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus vor. Zudem hat Europol im Februar 2012 die *Virtual Task Force on Right Wing Extremism* eingerichtet.

c)

Deutsche Sicherheitsbehörden haben zu dieser Thematik in den letzten Jahren keine Berichte zu Einzelereignissen an Europol zugeliefert. In seinem Beitrag zum TESAT 2010 hat das BKA mitgeteilt, dass im Bereich der Straftaten „Links gegen Rechts“ im Jahr 2009 ein erneuter Anstieg festzustellen war. Zudem wurde über Gewaltstraftaten berichtet, die sich bei der Auseinandersetzung im Zusammenhang mit den Landtagswahlen und der Bundestagswahl 2009 in zahlreichen deutschen Städten ergaben, bei denen es fortgesetzt zu gewaltsamen Übergriffen auf Informations- und Wahlkampfstände rechtsradikaler Parteien kam; personenbezogene Daten wurden nicht übermittelt. Darüber hinaus wurden Kandidaten rechtsradikaler Parteien zum Teil tätlich angegriffen und verletzt und ihre Fahrzeuge in Brand gesetzt.

6. Welche sogenannten „trigger events“ haben Bundesbehörden in den letzten fünf Jahren verzeichnet, bei denen Ereignisse in anderen Ländern auch in Deutschland zu starken Protesten in linken Zusammenhängen geführt hatten, wie es etwa die spanische Polizei für die tödlichen Polizeischüsse 2008 auf den griechischen Teenager Alexis Grigoropolis meldete?

Zu 6.

Die Tötung des Alexis GRIGOROPOLIS 2008 in Athen hat auch in Deutschland zu gewaltsamen Protesten der linksextremen Szene mit schweren Straftaten geführt. Weitere entsprechende „trigger events“ mit Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland sind der Bundesregierung für den genannten Zeitraum nicht bekannt.

7. Welche Angehörigen der Bundesregierung befassen sich in Ratsarbeitsgruppen oder EU-Agenturen mit linken oder anarchistischen Bewegungen in der Europäischen Union?

Zu 7.

Angehörige von Bundesministerien (Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz) befassen sich in der Ratsarbeitsgruppe Terrorismus mit terroristischen und extremistischen Gruppierungen in der Europäischen Union. Desweiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 2a verwiesen.

8. Welchen Inhalt hatte der Vortrag der italienischen Delegation anlässlich des „Informations- und Erfahrungsaustauschs“ zu „Linksextremismus/-terrorismus“ bei Europol über Aktivitäten der „Federazione Anarchica Informale“ (F.A.I.)?

- a) Handelt es sich aus Sicht italienischer Behörden bei der F.A.I. um eine Gruppe, ein Netzwerk oder eine „Aktionsform“?
- b) Welche konkreten Aktionen werden der F.A.I. laut Vortrag der italienischen Delegation zugerechnet?
- c) Welche konkreten Aktionen werden der F.A.I. in Deutschland aus Sicht von Bundesbehörden zugerechnet?
- d) Inwiefern hat die Bundesregierung Zweifel überprüft, wonach die Authentizität der F.A.I. von linken Gruppen infrage gestellt wird (z.B. <http://de.indymedia.org/2004/01/711110.shtml>)?

Zu 8.

Die italienische Delegation stellte die der F.A.I. zuzurechnenden Straftaten im Zeitraum 2003 bis 2012 dar.

a)

Aus Sicht der italienischen Behörden handelt es sich bei der F.A.I. um eine linksextremistische Gruppierung, die nachweisbar Verbindungen zu anderen linksextremistischen Gruppierungen in Europa (so zum Beispiel nach Griechenland) unterhält.

b)

Laut Vortrag der italienischen Delegation werden die F.A.I. bzw. ihr angehörende Mitglieder seit 2003 in Italien für diverse Straftaten (u. a. Sachbeschädigungen, Versendung von Briefbomben) und Straftaten im Zusammenhang mit Versammlungen verantwortlich gemacht.

c)

Der F.A.I. werden die versuchten Sprengstoffanschläge auf die Europäische Zentralbank in Frankfurt/Main am 29. Dezember 2003 und auf den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bank AG, Dr. Ackermann, am 7. Dezember 2011 zur Last gelegt.

d)

Der Bundesregierung liegen keine Informationen der italienischen Sicherheitsbehörden vor, wonach dort die Authentizität der F.A.I. in Frage gestellt würde; eine Prüfung veranlassende Zweifel im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.

9. Welche EU-weiten Arbeitsgruppen oder sonstigen Maßnahmen wurden wann und von wem gegen vermeintlich anarchistische Absender von Briefbomben in Stellung gebracht?

- a) Seit wann nehmen welche Bundesbehörden an grenzüberschreitenden Maßnahmen gegen vermeintliche Absender von Briefbomben teil?
- b) Welche weiteren Länder sind mit welchen Kapazitäten am Informations- und Erfahrungsaustausch oder sonstigen Maßnahmen gegen vermeintliche Absender von Briefbomben beteiligt?
- c) Welche Institutionen der EU sind mit welchen Kapazitäten am Informations- und Erfahrungsaustausch oder sonstigen Maßnahmen gegen vermeintliche Absender von Briefbomben beteiligt?

Zu 9.

Bereits im Dezember 2003 versandte die italienische F.A.I. mit der Post Brandsätze an führende Persönlichkeiten in der EU. In diesem Kontext wurde eine internationale Arbeitsgruppe (Target Group „Santa Claus“) ohne deutsche Beteiligung mit Vertretern aus neun Mitgliedstaaten und Europol gebildet. Irland und die Schweiz beteiligten sich als Beobachter. Die Arbeitsgruppe analysierte das Phänomen unter Zuhilfenahme der AWF „Dolphin“. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das zu untersuchende Phänomen sich im Wesentlichen auf die Länder Griechenland, Italien und Spanien konzentrierte. Die anderen Teilnehmerstaaten der „Target Group“ konnten keine ähnlichen terroristischen Vorkommnisse im Zusammenhang mit anarchistischen Bewegungen beobachten.

Der Bundesregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse über EU-weite Arbeitsgruppen etc. im Sinne der Fragestellung vor. In diesem Zusammenhang erfolgte jedoch ein bilateraler Informationsaustausch mit den griechischen Behörden im Rahmen des vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gem. §§ 129a, 129b Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) u. a. (Bombenanschlag auf das Bundeskanzleramt in Berlin und die deutsche Botschaft in Athen am 2. November 2010, die mutmaßlich durch die griechische „Conspiracy Cell of Fire“ („Verschwörung der Feuerzellen“) verübt wurde).

10. Inwiefern war der Widerstand gegen „Schienennetzwerke“ oder „Zugtransporte“ Gegenstand des Treffens bei Europol und welche Ausführungen wurden hierzu gemacht?

- a) Was wurde hierzu über den Widerstand gegen den „Treno ad Alta Velocità“ (TAV) in Italien, Spanien oder anderen Ländern berichtet (bitte in groben Zügen wiedergeben)?
- b) Wurde seitens italienischer Behörden vorgetragen, Demonstranten gegen den TAV würden Tote in Kauf nehmen oder seien als „terroristisch“ einzustufen?
- c) Was wurde bei dem Treffen über den Widerstand gegen Atomtransporte in Deutschland oder Frankreich berichtet (bitte in groben Zügen wiedergeben)?
- d) Was wurde bei dem Treffen über den Widerstand gegen Stuttgart 21 in Deutschland berichtet (bitte in groben Zügen wiedergeben)?

Zu 10.

Das Themenfeld wurde im Rahmen des AWF Dolphin-Meetings bei EUROPOL erörtert; es wird auf die Antwort zu Frage 1a) verwiesen. Deutschland, Italien, Finnland und die Schweiz stellten hierzu aktuelle, polizeilich relevante Ereignisse aus ihren Ländern vor.

a)

Die Delegationen aus Italien und der Schweiz stellten hierzu die aus ihrer Sicht strafrechtlich relevanten Ereignisse aus ihren Ländern vor.

b)

Hierzu wurden seitens der italienischen Delegation keine Ausführungen gemacht.

c)

Das Thema „Widerstand gegen Atomtransporte in Deutschland oder Frankreich“ wurde auf der Zusammenkunft nicht erörtert.

d)

Das Thema „Widerstand gegen Stuttgart 21 in Deutschland“ wurde auf dem Treffen nicht erörtert.

11. Von welcher Seite wurden Aktivitäten des sogenannten „No Border-Netzwerks“ bei dem Treffen am 25. April thematisiert?

Welche Ausführungen wurden hierzu gemacht (bitte in groben Zügen wiedergeben)?

Zu 11.

Das Thema „No-Border-Netzwerk“ war Bestandteil der Vorträge der Vertreter aus der Schweiz und Spanien. In den Vorträgen wurden polizeilich relevante Ereignisse zum Themenfeld „No Border“ sowie die Rolle des Internets als Informationsportal für die anarchistische Szene thematisiert.

12. Wie waren deutsche Behörden anderweitig in die Sicherheitszusammenarbeit beim Grenzcamp im September 2010 in Brüssel eingebunden?

- a) Wurden im Vorfeld des Grenzcamps Informationen von deutschen Bundesbehörden an belgische Behörden übermittelt?
- b) Wenn ja, welche und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Zu 12.

Das BKA und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) waren im Rahmen des polizeilichen bzw. nachrichtendienstlichen Erkenntnisaustauschs involviert.

a)

Das BKA hat im Rahmen seiner Zuständigkeit als kriminalpolizeiliche Zentralstelle mehrere Ersuchen der belgischen Polizei beantwortet und dabei mitgeteilt, dass auch in Deutschland zur Teilnahme an dem sogenannten „No Border-Camp“ bzw. an Begleitaktionen in Belgien mobilisiert wurde. In diesem Zusammenhang wurden lediglich Thematisierungen im Internet und dort veröffentlichte Kontaktadressen mitgeteilt. Zu möglichen deutschen Teilnehmern am Camp etc. wurden durch das BKA keine Personendaten an die belgischen Behörden übersandt.

Seitens des BfV fand mit dem belgischen Partnerdienst im Vorfeld des „No Border Camps“ ein Informationsaustausch hinsichtlich der Protestmobilisierung in Deutschland statt.

b)

Auf vorstehende Antwort zu a) wird verwiesen. Rechtsgrundlage für die genannte Tätigkeit des BKA sind §§ 2, 3, 14 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG). Rechtsgrundlage für das BfV ist § 19 Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG).

13. Inwiefern war das Bundeskriminalamt (BKA) in den Einsatz des vom Landeskriminalamt (LKA) Stuttgart geführten, aufgeflogenen deutschen Polizeispitzels Simon Bromma beim Grenzcamp 2010 in Brüssel eingebunden?

- a) Hat das BKA in diesem Zusammenhang von belgischen Behörden gelieferte Informationen an das LKA Baden-Württemberg weitergeleitet? Wenn ja, welche?
- b) Trifft es zu, dass der Einsatz des verdeckten Ermittlers hierfür im Vorfeld bei belgischen Behörden beantragt oder wenigstens mitgeteilt werden musste?
- c) Falls ja, inwieweit wurde dies vom BKA übernommen?
- d) Falls nein, unter welchen Umständen kann ein derartiges Verfahren entfallen?

Zu 13.

Der gesamte Sachverhalt erfolgte ohne Beteiligung des BKA; insofern kann die Bundesregierung keine Aussagen zu diesem Komplex treffen. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

14. Hinsichtlich wie vieler deutscher Staatsangehöriger haben Bundesbehörden anlässlich des Grenzcamps in Brüssel Mitteilungen über Vorkommnisse oder Festnahmen im Rahmen des Camps oder anderer Proteste in der fraglichen Zeit erhalten?

- a) Wie und wo (bitte die datenverarbeitende Stellen aufführen) wurden die Mitteilungen weiter prozessiert?
- b) An welche Stellen und auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurden diese Mitteilungen ggf. weitergegeben?
- c) Hat auch Europol Daten erhalten?
- d) Wenn nicht, wurden diese später durch die EU-Agentur selbst besorgt?

Zu 14.

Dem BKA wurden von der belgischen Polizei die Personalien von insgesamt 88 deutschen Staatsangehörigen übermittelt, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des „No Border Camps“ in Belgien kontrolliert bzw. in Gewahrsam genommen wurden. Dem BfV wurden vom belgischen Partnerdienst die Personalien von 76 in diesem Zusammenhang in Brüssel festgenommenen Deutschen übermittelt.

a)

Zu sechs Personen der von der belgischen Polizei übermittelten Personendaten lagen dem BKA bereits polizeiliche Erkenntnisse vor. Die betreffenden Personenakten wurden insofern um die Mitteilungen aus Belgien ergänzt. Darüber hinaus wurden diese sechs Personen auch im BKA-internen Vorgangsbearbeitungssystem gespeichert. Dem BfV lagen zu 14 Personen Vorerkenntnisse vor. Über diese erfolgten Festnahmen wurden die zuständigen Landesbehörden unterrichtet.

b)

Die Mitteilung der belgischen Behörden wurde gemäß § 2 BKAG an die zuständigen Landeskriminalämter mit dem Hinweis gesteuert, dass dem BKA zu sechs Personen kriminalpolizeiliche Erkenntnisse vorliegen. Für das BfV wird auf die Antwort zu Frage 14a) verwiesen.

c)

Eine Übermittlung von Personendaten an Europol ist durch deutsche Behörden nicht erfolgt.

d)

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Welchen Inhalt hatte das „Situation Assessment“ zum „Phänomen ‚Anarchismus‘“, das der EU-Geheimdienst SitCen im Oktober 2011 erstellt hatte (Drucksache 17/8279)?

- a) Zu welchen Tatkomplexen oder Themen hatte das deutsche Bundesamt für Verfassungsschutz auf Anfrage des EU-Geheimdienst SitCen Informationen zum „Phänomen ‚Anarchismus‘“ beigesteuert?*
- b) Welche Beiträge haben Zypern, Spanien und Griechenland hierfür erbracht?*
- c) Inwiefern wurde für SitCen eine neue Bezeichnung eingeführt („IntCell“) und welche Erwägungen lagen dem zugrunde?*

Zu 15.

Die Antwort wird bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt. Die Veröffentlichung der erbetenen Informationen zu dem European Intelligence Analysis Center (IntCen), vormals: European Situation Center (SitCen) kommt aus Gründen der Geheimhaltung nicht in Betracht. Er handelt sich um Informationen, die Rückschlüsse auf die Arbeit und die gesetzliche Aufgabenerfüllung des BfV ermöglichen. Eine Veröffentlichung dieser Informationen würde die nachrichtendienstliche Tätigkeit und Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Es ist zu besorgen, dass die nachrichtendienstliche Bekämpfung des Terrorismus erheblich erschwert und damit das Staatswohl gefährdet würde. Die notwendige Abwägung zwischen den Geheimhaltungsinteressen einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass nur eine als „VS-Vertraulich“ eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen kann.

16. Inwiefern ist die EU-Agentur zur justiziellen Zusammenarbeit (Eurojust) an Maßnahmen oder einem Informationsaustausch zu linkem Aktivismus oder „Anarchismus“ beteiligt?

Zu 16.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eurojust ist eine selbständige EU-Behörde, die ihre Aktivitäten im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben selbst bestimmt. Der deutsche Tisch von Eurojust war an den genannten Maßnahmen oder einem Informationsaustausch nicht beteiligt.

17. Welche Vertreter bzw. Abteilungen deutscher Bundesbehörden haben an den letzten drei Treffen des EU-Polizeitechniker-Netzwerkes ENLETS teilgenommen, von denen eines vom 27./28. Februar 2012 in Kopenhagen stattfand?

- a) Welche Beiträge leisten die deutschen Behörden für ENLETS?
- b) Welche Gremienfunktionen werden durch entsandte deutscher Behörden dort wahrgenommen?
- c) Durch welche Kapazitäten oder Maßnahmen unterstützt die Polizeiagentur Europol das Netzwerk?

Zu 17.

An der Konferenz im September 2010 am Rande der European Research Conference in Oostende hat ein Mitarbeiter des BKA teilgenommen. Das Treffen im September 2011 in Warschau fand ohne deutsche Beteiligung statt. An dem letzten Treffen im Februar 2012 in Kopenhagen hat der von der Bundesregierung als Nationale Kontaktstelle benannte Mitarbeiter der Deutschen Hochschule der Polizei teilgenommen.

a):

Der als Nationale Kontaktstelle benannte Mitarbeiter der Deutschen Hochschule der Polizei nimmt, soweit möglich, an den Konferenzen teil. Darüber hinausgehende Beiträge werden derzeit nicht geleistet.

b)

Keine.

c)

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 29. Dezember 2011, BT-Drs. 17/8277, zu Frage 14 f) verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es seither keine neuen Entwicklungen.

18. Welchen konkreten Stand kann die Bundesregierung zu ihren Bemühungen mitteilen, eine politische Datensammlung zu „reisenden Gewalttätern“ („violent travelling offenders“) auf EU-Ebene anzusiedeln (Drucksache 17/7018)?

- a) Inwiefern war das Thema in den letzten beiden Jahren Gegenstand von Ratsarbeitsgruppen und welche Haltung vertrat die Bundesregierung dabei?
- b) Welche Ergebnisse resultierten aus den Beratungen?
- c) Mit welchem Inhalt hat die Bundesregierung die hierzu versandten Fragebögen beantwortet?
- d) Welche rechtlichen und definitorischen Probleme werden von anderen Mitgliedstaaten geltend gemacht?
- e) Welchen Stand hat die anvisierte Machbarkeitsstudie der EU-Kommission zum Vorhaben „reisende Gewalttäter“ (siehe die Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko, Dezember 2011, 12/150)?
- f) Welchen Stand hat die anvisierte Machbarkeitsstudie der EU-Kommission zur Frage, ob die Datensammlung zu „violent travelling offenders“ im geplanten EU-Strafregister (EPRIS) aufgehen könnte?
- g) Welche Bewerbungen sind hierzu bis zum 16. September 2011 eingegangen?
- h) Liegt mittlerweile ein Ergebnis der Ausschreibung einer Machbarkeitsstudie der EU Kommission vor, das Vorhaben „reisende Gewalttäter“ in das Vorhaben „European Police Records Index System“ (EPRIS) zu integrieren?

Zu 18.

Die Europäische Kommission hat zu dem Vorhaben „Reisende Gewalttäter“ eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Diese Machbarkeitsstudie ist noch nicht abgeschlossen. Ergebnisse liegen bisher nicht vor.

a)

Das Vorhaben war in den vergangenen beiden Jahren wiederholt Gegenstand in Sitzungen der Ratsarbeitsgruppen. Unter anderem berichtete die Europäische Kommission über ihre Pläne zur Durchführung der Machbarkeitsstudie. Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben.

b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 und 18a) verwiesen.

c)

Am 26. März 2012 wurden dem BKA als Single Point of Contact (SPOC) vier Fragebögen übersendet, die derzeit noch beantwortet und anschließend mit BMJ und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) abgestimmt werden.

d)

Hierüber hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie liegen noch nicht vor.

e) und f)

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

g)

Die Bundesregierung verfügt über keine Übersicht, welche Bewerbungen auf die Ausschreibung für die Machbarkeitsstudie bei der Kommission eingegangen sind.

h)

Die Kommission hat ebenfalls eine Machbarkeitsstudie zu dem Vorhaben „European Police Records Index System“ (EPRIS) in Auftrag gegeben. Ein Ergebnis zu dieser Machbarkeitsstudie liegt bisher nicht vor.

19. Welche Instrumente stehen Sicherheitsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung, wie sie ausweislich der Antwort der Bundesregierung auf der Konferenz zu „Reisebewegungen von Terrornetzwerken“ im Juni 2011 in Berlin zur „Erkennung und Verhinderung von Anschlägen internationaler Terrornetzwerke“ zusammengetragen wurden“ (siehe die Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Andrej Hunko, Dezember 2011, 12/151)?

- a) Welche EU-Mitgliedstaaten haben nicht an der Konferenz teilgenommen?*
- b) Welche Beiträge wurden auf der Konferenz gehalten?*
- c) Welche inhaltlichen Ausführungen wurden hierfür von Bundesbehörden erbracht?*
- d) Inwiefern wurden auf der Konferenz auch Aktivitäten im Sinne der Fragestellung dieser Kleinen Anfrage thematisiert?*
- e) Inwiefern waren auch bei Europol geführte Analysearbeitsdateien Gegenstand der Konferenz?*
- f) Welche weiteren Verabredungen wurden auf der Konferenz getroffen?*

Zu 19.

Die im Rahmen der vom BMI ausgerichteten Konferenz „Reisebewegungen von Terrornetzwerken“ thematisierten Instrumente, die den Sicherheitsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen, umfassten den bestehenden sicherheitsbehördlichen Informationsaustausch, das Visainformationssystem (VIS), das Schengener Informationssystem (SIS) und den Visakodex.

a)

Die folgenden EU-Mitgliedstaaten haben nicht an der Konferenz teilgenommen:
Bulgarien, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich,
Portugal, Slowakei und Slowenien.

b)

Neben den Eröffnungsansprachen und einem deutschen Beitrag zur Konsultation der Sicherheitsbehörden mit den Zentralbehörden nach Artikel 22 des Visakodex wurden auf der Konferenz etliche Beiträge von einer Vielzahl von Teilnehmern im Format von Paneldiskussionen, die durch Kurzvorträge eingeleitet wurden, und im Rahmen von *workshops* erbracht.

c)

Von deutschen Sicherheitsbehörden wurde die Konsultation der Sicherheitsbehörden mit den Zentralbehörden nach Artikel 22 des Visakodex vorgestellt.

d)

Es ist der Bundesregierung nicht möglich genau zu bestimmen, welche konkreten Aktivitäten die Fragesteller im Zusammenhang mit der Themensetzung der Konferenz zu „Reisebewegungen von Terrornetzwerken“ im Sinn haben. Die Konferenz hat sich schwerpunktmäßig mit islamistisch motivierten terroristischen Reisebewegungen befasst.

e)

Die Analysearbeitsdateien von Europol waren im Rahmen der Thematisierung des bestehenden sicherheitsbehördlichen Informationsaustauschs Gegenstand der Konferenz.

f)

Auf der Konferenz „Reisebewegungen von Terrornetzwerken“ wurden keine gemeinsamen Schlussfolgerungen gezogen.

20. Inwieweit sind die Zentren für Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) in einen Informationsaustausch über „Euroanarchisten“ eingebunden oder haben Zugriff auf entsprechende Datensammlungen in EU-Mitgliedstaaten oder bei Europol?

- a) Welche PCCC existieren derzeit innerhalb der EU bzw. sind im Aufbau begriffen?
- b) Wie ist die regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit der PCCC mit anderen Sicherheitsbehörden ausgestaltet?
- c) Inwiefern arbeiten die PCCC auch mit der EU-Kommission, Europol, Interpol oder Institutionen der Vereinten Nationen zusammen?
- d) Welchen Inhalt hatte das Seminar, das Europol 2010 unter dem Titel „PCCCs, national bodies and Europol: 3 levels, 1 goal“ organisiert hatte?

Zu 20.

Bei den Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit (Police and Customs Cooperation Centers, PCCC) handelt es sich nicht um Einrichtungen, die als solche in einen Informationsaustausch über „Euroanarchisten“ eingebunden sind. Gleichfalls haben die PCCC als solche keinen Zugriff auf entsprechende Datensammlungen in EU-Mitgliedstaaten oder bei Europol. PCCC sind vielmehr Einrichtungen, in denen die Polizei- und Zollbehörden aus den Grenzregionen der jeweils beteiligten Nachbarstaaten in einem gemeinsamen Dienstgebäude zusammenarbeiten. Dabei übt jeder einzelne Bedienstete die Befugnisse aus, die ihm nach dem für seine Entsendebehörde einschlägigen Recht zustehen. Das gilt insbesondere für den Informationsaustausch sowie für Zugriffsmöglichkeiten auf Datensammlungen.

a)

Nach Kenntnis der Bundesregierung existieren derzeit in der EU PCCC in Artand (Ungarn), Barwinek (Polen), Budzisko (Litauen), Canfranc (Spanien), Castro Marim (Portugal), Caya (Spanien), Chotebuz (Tschechien), Cunovo (Slowakei), Darmoty (Slowakei), Dolga Vas (Slowenien), Drasenhofen (Österreich), Heerlen (Niederlande), Hendaye (Frankreich), Jarovce (Slowakei), Kalviu (Litauen), Kehl (Deutschland), Kiszombor (Ungarn), Kudowa (Polen), Luxemburg-Stadt (Luxemburg), Melles Pont du Roy (Frankreich), Modane (Frankreich), Nickelsdorf (Österreich), Padborg (Dänemark), Perthus (Frankreich), Petrovice/Schwandorf (Tschechien/Deutschland), Quintanilha (Portugal), Sátoraljaújhely (Ungarn), Swiecko (Polen), Thörl-Maglern (Österreich), Tournai (Belgien), Trstena (Slowakei), Tuy (Spanien), Ventimiglia (Italien) und Vilar Formoso (Portugal).

b)

Die in die PCCC entsandten Bediensteten betreiben regionale, nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden nach Maßgabe des für ihre jeweilige Entsendebehörde geltenden Rechts.

c)

Auf die Antwort zu Teilfrage b) wird verwiesen.

d)

Das angesprochene Seminar hat am 27. Oktober 2010 auf Einladung der damaligen belgischen EU-Ratspräsidentschaft stattgefunden. Seine Inhalte sind in dem EU-Ratsdokument 18148/10 vom 20. Dezember 2010 zusammengefasst.

21. Was verbirgt sich hinter dem Vorschlag der tschechischen Delegation vom Juni 2010, Operationen namens „SEarCH“ (SIRENE SERious Criminals Hunt) zu organisieren?

- a) Inwieweit wird hierfür von EU-Informationssystemen Gebrauch gemacht?*
- b) In welcher Form sind EU-Agenturen oder internationale Organisationen in diese Operationen eingebunden?*
- c) Inwieweit trifft es zu, dass für „SEarCH“ auf Informationssysteme Europol zurückgegriffen wird?*
- d) Welche näheren Ausführungen kann die Bundesregierung zur Konferenz über „Searches for wanted persons“, zu der Europol im April zusammen mit European Network of the Fugitive Active Search Teams (ENFAST) einlädt?*

Zu 21.

Bei der von der tschechischen Delegation vorgeschlagenen Maßnahme SIRENE-SEARCH handelt es sich um eine intensivierete, schengenweite Fahndung nach schweren Straftätern. Der Projektvorschlag sah vor, dass von den teilnehmenden Staaten deren (mit EU-Haftbefehl) meistgesuchte und besonders gefährliche Straftäter benannt werden. Nach diesen sollte dann durch die gegenseitige Übermittlung aller verfügbarer Informationen und gezielter Fahndungshinweise im Schengenraum intensiv gefahndet wird. Der Vorschlag wurde in der zuständigen Arbeitsgruppe RAG Schengen Angelegenheiten SIRENE Ausprägung von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten (darunter DEU) nicht unterstützt und daher von der Präsidentschaft nicht weiter verfolgt.

a)

Der Vorschlag sah hierzu keine konkreten Informationen vor.

b)

Der Vorschlag sah vor, dass Europol eine Abfrage nach den gesuchten Straftätern in den Europol-Datenbanken durchführen sollte.

c)

Es wird auf die Antwort zu Frage 21 b) verwiesen.

d)

Auf Einladung von Europol fand am 10./11. April 2012 in Den Haag das 4. Treffen des Europäischen Netzwerks von Zielfahndungsdienststellen bzw. -kontaktstellen statt. Die Organisation und Durchführung der Tagung durch Europol erfolgte für die EU-Ratspräsidentschaft Dänemarks. Wesentliche inhaltliche Schwerpunkte im Aufgabenfeld Zielfahndung waren dabei die gemeinsamen Präsentationen von erfolgreich abgeschlossenen Fahndungsfällen unter (operativer) Beteiligung der jeweiligen ENFAST-Staaten sowie die Vorstellung und der aktuelle Sachstand des durch die EU-Kommission ab September 2012 geförderten ISEC-Projektes zum Ausbau und zur Optimierung der internationalen Zusammenarbeit in operativen Zielfahndungsangelegenheiten unter der Leitung Belgiens.

22. Inwiefern spricht der EU-Koordinator für die Terrorismusbekämpfung in seinem Vermerk an den Europäischen Rat (Ratsdokument 17595/11) auch für die Haltung der Bundesregierung, wenn er ausführt, „dass die ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen in Europa selbst auch den Boden für die Ausdehnung gewaltbereiter linker oder anarchistischer Ideologien bereiten können“?

- a) Inwiefern teilt die Bundesregierung dessen Schlussfolgerungen, wonach das EU-Lagezentrum SitCen und Europol bei der „Terrorismusbekämpfung“ die „Entscheidungsträger“ mit Bedrohungsanalysen über Erkenntnisse „gewaltbereiter linker oder anarchistischer Ideologien“ beliefern sollen?*
- b) Inwiefern teilt die Bundesregierung die Forderung, dass diese Bedrohungsanalysen über Erkenntnisse „gewaltbereiter linker oder anarchistischer Ideologien“ zur „Unterstützung der Politikgestaltung“ eingesetzt werden sollen?*
- c) Fallen nach Ansicht der Bundesregierung auch liberträre Strömungen wie in „Pirates Parties International“ (PPI) vertreten unter das Themenfeld „anarchistische Ideologien“?*

Zu 22.

Die Bundesregierung nimmt Berichte des Koordinators des Rates für Terrorismusbekämpfung lediglich zur Kenntnis, macht sich dessen Empfehlungen und Schlussfolgerungen jedoch nicht generell zu Eigen. Daher nimmt die Bundesregierung auch nicht zwangsläufig eine abgestimmte Bewertung der Vorschläge des Koordinators vor. Dies gilt auch für die in den Teilfragen a) bis c) aufgeführten Sachverhalte.

23. *Welche Verhaltensweisen müssen vorliegen, um als „Mitglied bzw. Unterstützer eines linksextremistischen Personenzusammenschlusses“ verdächtigt zu werden und beim Inlandsgeheimdienst in die Personenkategorie „Euroanarchisten“ zu fallen (siehe hierzu die Mitteilung des Ermittlungsausschusses Berlin; <http://ea-berlin.net/berlin-der-vs-verschickt-briefe#content>)?*

- a) *Seit wann werden beim Bundesamt für Verfassungsschutz Mitglieder linker Zusammenhänge mit dem von Staatssekretär Ole Schröder als „Arbeitsbegriff“ bezeichneten Formulierung „Euroanarchisten“ geführt (Ergänzendes Schreiben vom 6. Juli 2011 auf die Schriftliche Frage 6/60)?*
- b) *Mit welchen Sicherheitsbehörden des Bundes betreiben oder betrieben das BKA oder deutsche Geheimdienste wie von Ole Schröder beschrieben einen „Informationsaustausch“ zu „Euroanarchisten“?*
- c) *Mit welchen Partnerbehörden aus welchen EU-Mitgliedstaaten betreiben oder betrieben das BKA oder deutsche Geheimdienste wie von Ole Schröder beschrieben einen „Informationsaustausch“ zu „Euroanarchisten“?*
- d) *Wie oft, in welcher Form und wann haben diese „Informationsaustausche“ stattgefunden?*

Zu 23.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Tätigwerden des BfV im Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen sind in den §§ 3 und 4 BVerfSchG geregelt.

a)

Seit etwa vier Jahren.

b)

Das BKA steht - wie sonst auch in Fällen der politisch motivierten, als extremistisch eingestuften Kriminalität - im Bereich des „Euroanarchismus“ in einem ständigen Informationsaustausch mit dem BfV.

c)

Das BKA pflegt im Bereich des „Euroanarchismus“ einen Informationsaustausch mit folgenden Stellen:

- Frankreich (Direction Centrale de la Police Judiciaire/DCPJ, Sous-Direction Anti-terroriste/SDAT und Direction centrale du Renseignement Intérieur/DCRI),
- Großbritannien (NPOIU und British Transport Police/BTP),
- Italien (Direzione Centrale della Polizia di Prevenzione/DCRI),
- Griechenland (Hellenic Police Counter Terrorism Crime Division (Anti-Terroreinheit der griechischen Polizei) und
- der Schweiz (Bundesamt für Polizei in Bern).

Das BfV unterhält einen Informationsaustausch mit den entsprechenden Partnerdiensten der aufgeführten Staaten.

d)

Der zuvor erwähnte Informationsaustausch des BKA bzw. des BfV erfolgte im Rahmen von anlassbezogenen Besprechungen bzw. Schriftverkehr der internationalen polizeilichen Rechtshilfe.

24. Inwiefern ist die Bundesregierung mit der Praxis von Europol einverstanden, den Aktivismus in den Bereichen „anti-capitalism, anti-militarism, anti-fascism and the ‚No Borders‘ campaign“ als „anarchistisch“ zusammenzufassen?

- a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller/innen, dass dieses Verfahren geeignet ist, anarchistische Ideen zu delegitimieren?*
- b) Falls nein, warum nicht?*

Zu 24.

Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, der von Europol vorgenommenen Klassifizierung zu widersprechen. Im Übrigen dürfte analog der Verfahrensweise auch bei anderen Themenfeldern eine entsprechende Thematisierung bzw. Klassifizierung bei Europol auf den Erkenntnissen aus den betroffenen EU-Mitgliedstaaten beruhen.

a) und b)

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass politisch motivierte Straftaten aus jedwedem Phänomenbereich, mithin auch solche, die im Begründungszusammenhang mit anarchistischen Ideologien begangen werden, durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden konsequent zu verfolgen sind. Hinsichtlich der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Welche Erkenntnisse brachten den BKA-Chef zu seinen Ausführungen im Innenausschuss des Bundestages über angebliche „schwerste Straftaten“ einer europäischen „Anarchoszene“?

- a) Welche „schwerste Straftaten“ der „Anarchoszene“ sind dem BKA aus den hierzu von Jörg Ziercke genannten Ländern Griechenland, Spanien, Großbritannien, Frankreich, Dänemark und Deutschland bekannt?*
- b) Da der BKA-Chef im Innenausschuss seine Ausführungen anlässlich von Fragen zum internationalen Spitzeinsatz beim G8-Gipfel in Heiligendamm machte; inwiefern sind diese angeblichen „schwersten Straftaten“ nach Kenntnis der Bundesregierung beim G8-Gipfel geplant oder ausgeführt worden?*
- c) Inwiefern haben das BKA oder andere Bundesbehörden Erkenntnisse, dass im Rahmen von Aktivitäten gegen den G8-Gipfel 2007 oder den NATO-Gipfel 2009 eine „grenzüberschreitende Versendung von Briefbomben“ geplant worden sei?*
- d) Sofern es keine Erkenntnisse gibt, inwiefern sollte der Austausch deutscher und britischer Polizeispitzel dann einer Bekämpfung der „grenzüberschreitenden Versendung von Briefbomben“ gelten (Drucksache 17/5736)?*

Zu 25.

Der Präsident des BKA, Herr Jörg Ziercke, bezog sich in der Sitzung des Innenausschusses am 26. Januar 2012 mit seiner Feststellung über „schwerste Straftaten“ u. a. auf Erfahrungen mit Veranstaltungen im Vorfeld des G8-Gipfels in Heiligendamm 2007 bzw. des NATO-Gipfels 2009 in Baden-Baden. Mit der Bezeichnung „schwerste Straftaten“ waren Delikte wie schwere Körperverletzungen durch das Werfen von Steinen und Molotowcocktails, Brandstiftungen (zum Beispiel auch an privaten Kraftfahrzeugen), gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr sowie Landfriedensbrüche gemeint. So kam es zum Beispiel am 2. Juni 2007 in Rostock zu Ausschreitungen von militanten Personen, in deren Verlauf über 400 Polizisten verletzt wurden und gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr durch gewaltbereite Teilnehmer an den Protesten gegen den G8-Gipfel geplant oder durchgeführt wurden.

a)

Aus den aufgeführten EU-Mitgliedstaaten sind dem BKA die in der Antwort zu Frage 25 genannten Straftaten bekannt.

b)

Bei der gewählten Begrifflichkeit „internationaler Spitzeinsatz“ handelt es sich nicht um eine polizeifachliche Terminologie. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Dem G8-Gipfel in Heiligendamm waren bekanntermaßen (teils massive) Ausschreitungen mit schwersten Straftaten (s. o.) bei Großveranstaltungen in den Jahren zuvor vorausgegangen (vgl. Antwort zu Frage 25). Entsprechende Aktionen/Straftaten waren nach kriminalpolizeilicher Bewertung und Prognose auf Basis der damals vorliegenden Informationen auch zum G8-Gipfel zu erwarten. Die massiven Ausschreitungen in Rostock (vgl. Antwort zu Frage 25) können hierzu als Beleg angeführt werden.

c)

Hierzu lagen den Bundessicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor.

d)

Die Personenkategorie „Polizeispitzel“ ist der Bundesregierung nicht bekannt; es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Sollte mit der Frage der Einsatz polizeilicher Verdeckter Ermittler (VE) gemeint sein, so wird ein solcher nach den gültigen rechtlichen Voraussetzungen durchgeführt. Insofern richtet sich der Einsatz von VE in diesem Spektrum grundsätzlich gegen alle Formen schwerer Straftaten, die von diesen Zusammenhängen zu erwarten sind, und damit auch gegen die Versendung von USBV.

26. Wofür steht der Begriff der „Euro-Anarchisten“ beim BKA?

- a) Welche „anarchisch-autonome Gruppierungen in einzelnen EU-Mitgliedstaaten“ oder wenigstens deren Spektren sind mit der von Staatssekretär Ole Schröder als „Arbeitsbegriff“ bezeichneten Formulierung „Euroanarchisten“ gemeint, wonach dieser Begriff „auf etwaige Beziehungen“ jener Gruppen „untereinander abstellt“ (Ergänzendes Schreiben vom 6. Juli 2011 auf die Schriftliche Frage 6/60)?

- b) *Werden darunter auch autonome, marxistische, linksradikale, kommunistische oder anarcho-syndikalistische Gruppen zusammengefasst, sofern sie grenzüberschreitend aktiv sind (bitte für die jeweiligen Strömungen einzeln beantworten)?*
- c) *Fallen nach Ansicht der Bundesregierung auch liberträre Strömungen wie in „Pirates Parties International“ (PPI) vertreten unter „Euro-Anarchisten“, zumal auch Bayerns Innenminister Joachim Herrmann (CSU) der deutschen Piratenpartei eine „anarchistische Konzeption“ unterstellt (dpa, 3.4.2012)?*
- d) *Zu b) und c): Falls nein, unter welchem „Arbeitsbegriff“ werden diese geführt, nachdem sie womöglich ins Visier des BKA geraten sind?*
- e) *Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller/innen, dass eine pauschale Diffamierung linker, auch militanter Aktionen als von „Euro-Anarchisten“ begangen geeignet ist, anarchistische Ideen einer herrschaftsfreien Gesellschaft zu delegitimieren?*
- f) *Falls nein, warum nicht?*

Zu 26.

Der Komplex der „europäischen Anarchisten“ bzw. „Euroanarchisten“ ist dem BKA seit fast vier Jahren bekannt. Allerdings ist die Bezeichnung „Euroanarchisten“ bislang nicht definiert, insofern handelt es sich um einen innerhalb des BKA verwendeten Arbeitsbegriff. Grundsätzlich werden von diesem Phänomen Personen/Gruppierungen aus dem gewaltbereiten linksextremistischen Spektrum in Europa umfasst, die zur Erreichung ihrer Ziele mutmaßlich mittelbar oder unmittelbar zusammenarbeiten bzw. dies anstreben.

a)

Beispielhaft sind gewaltbereite Personenzusammenhänge der „Federazione Anarchica Informale (F.A.I.)“ Italien sowie der „Konspiration der Feuerzellen“ Griechenland zu nennen, die für Briefbombenanschläge auf Empfänger in mehreren Staaten verantwortlich gemacht werden.

b)

Der Begriff des „Euroanarchismus“ mag zwar den Eindruck erwecken, dass aus dem anarchistischen Spektrum verübte Straftaten wie die jüngst begangenen Briefbombenanschläge in Griechenland und Italien eine Erscheinungsform in zumindest einem Großteil der europäischen Mitgliedstaaten seien. Die Anschläge in Italien und Griechenland wurden mutmaßlich aus dem dortigen gewaltbereiten anarchistischen Spektrum verübt. Mögliche strukturierte Bezüge/Verbindungen dieser Gruppierungen nach Deutschland bzw. deutscher Aktivisten/Gruppierungen nach Italien und/oder Griechenland konnten durch hiesige Ermittlungen und Auswertungen jedoch nicht belegt wer-

den. In Deutschland ist keine Ausprägung des Phänomens „gewaltbereiter Anarchisten“ mit organisierten Strukturen und terroristischen Straftaten zu beobachten. Eine Einschätzung, welche konkreten unterschiedlichen ideologischen Richtungen relevante Personenzusammenhänge in den genannten Staaten zugeordnet werden, ist nicht möglich.

c)

Nein.

d)

Zu den in Frage 25b) und c) genannten Gruppierungen wird im BKA, sofern diese Gruppierungen eine strafrechtliche Relevanz entfalten, kein separater „Arbeitsbegriff“ verwendet.

e)

Es wird auf die Antwort zu Frage 24 a) verwiesen.

f)

Es wird auf die Antwort zu Frage 26 e) verwiesen.